

Vorwort.

Commentare des Urheberrechts, des Patentrechts und der anderen zu dem Gesamtgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gehörenden Gesetze gibt es zur Genüge, in kleinerem und größerem Umfange, ebenso systematische Darstellungen des einen oder anderen Zweckes. Eine von einheitlichen Gesichtspunkten getragene Darstellung des Gesamtgebietes, einschließlich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, und zwar zum Studium des Wesentlichen, darf noch als Erfüllung eines Bedürfnisses gelten. Gerade in dieser Ausdehnung ist erst der Kreis für eine systematisch und methodisch geschlossene Darstellung vollendet, der Einblick in dieses ganze theoretisch und praktisch höchst interessante Gebiet geweitet, und das kann auch auf kurzem Raume in den wesentlichen Linien versucht werden. Namentlich Kohler, Österrieth und Rieger haben die allgemeinen zusammenfassenden Probleme dieser Gesamtdisziplin erkannt und in wertvollen Werken im einzelnen niedergelegt. Ein kurzer Grundriß, der der vollen theoretischen Erfassung gerecht werden, die Grundgedanken noch weiter einheitlich entwickeln und zugleich für Studium und Praxis geeignet sein soll, war bisher nicht vorhanden. Da es nicht leicht ist, diese Doppelaufgabe einigermaßen zu erfüllen, so muß für den vorliegenden Versuch um Nachsicht gebeten werden.

Was dieses Buch will, ist hiernach zweierlei: es will auf Grund der gerade auf diesem Gebiet höchst anregenden wissenschaftlichen Fortschritte eine Synthese des gewerblichen Rechtsschutzes geben und zugleich in aller Kürze eine Analyse der Einzelbestimmungen. Es will also in den Geist dieser Rechtsmaterie als einer Ganzheit einführen und zugleich das wissenschaftlich und gewerblich Wichtige im einzelnen kurz und grundräßig darstellen.

Es soll also für den Studierenden ein kurzgefaßtes Lehrbuch sein, entsprechend der Bedeutung dieses Faches als eines „Nebenfaches“, und doch unter Berücksichtigung der wesentlichen juristischen Feinheiten und kaufmännischen Schwierigkeiten des Gebiets. Und ebenso soll es gerade auf Grund der Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten der praktischen Benutzung im gewerblichen Leben dienlich sein.

Bezüglich des in diesem Buche benutzten und ausgeführten wissenschaftlichen Apparates darf erwähnt werden, daß eine erschöpfende Behandlung des Schrifttums und der Rechtsprechung nach der Aufgabe dieses Buches nicht beabsichtigt sein konnte.

Die Reformpläne auf dem Felde des gewerblichen Rechtsschutzes, die zuletzt in fruchtbarer Weise auf dem Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin 21.—23. Oktober 1920, erörtert wurden, sind in diesem Buche nur in geringem Maße besprochen worden, weil dieses Buch das geltende Recht zu geben bestimmt ist. Daß manches auf diesem immerhin recht hoch entwickelten Rechtsgebiet reformbedürftig ist, ergibt sich ohnedies aus der kritischen Betrachtung, die auf den folgenden Blättern keineswegs vermieden wird. Im Reichsjustizministerium sind Arbeiten zur Änderung des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Zeichenrechts in Vorbereitung. Und mit der so genannten „Kulturabgabe“ wollen einige Interessentenkreise an dem Urheberrecht bestimmte einseitige Reformen vornehmen.

Ein gutes Urheber-, Erfinder- und Wettbewerbsrecht ist Grundlage und Hilfe für ein gedeihliches Arbeiten des Industrie- und Handelslebens, und so werden wir gerade diese Lehren immer weiter vertiefen und verbessern müssen, aber freilich darf das nicht von allzu kleinen Gesichtspunkten geschehen.

Möge das Buch ein wenig bei dieser Aufgabe helfen.

Berlin-Friedenau, im Sommer 1921.

Alexander Elster.